

Allgemeine Vertragsbestimmungen für Beratungsleistungen der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation (AVB-B)

1. Geltung

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (im folgenden „AVB-B“) gelten als Anhang ergänzend zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation (im folgenden „AEB“) für die vertraglichen Rechtsbeziehungen über Beratungsleistungen und vergleichbare geistige Dienstleistungen zwischen der Salzburg AG (im folgenden „AG“) und dem Auftragnehmer (im folgenden „AN“) und regeln insbesondere die fachspezifischen Bestimmungen. Ergeben sich Widersprüche zwischen den AEB und diesen AVB-B so gehen diese AVB-B den AEB vor.

Allfällige, von diesen AVB-B abweichende, Regelungen in den Ausschreibungsunterlagen des AG gelten vorrangig. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten diese AVB-B auch für Folgebestellungen.

2. Leistungserbringung, Subunternehmer, Leistungsänderung

2.1. Der AN verpflichtet sich, den AG fachlich fundiert, umfassend und nach bestem Wissen und Gewissen zu beraten und die Interessen des AG nach besten Kräften zu wahren. Dies umfasst auch, den AG neben Chancen und Möglichkeiten auch auf Risiken und Möglichkeiten ihrer Begrenzung hinzuweisen. Soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, schuldet der AN dem AG zumindest einen vollständigen, klar gegliederten Abschlussbericht, in dem alle Beratungsergebnisse sowie die ihnen zu Grunde liegenden Aspekte dargestellt sind.

2.2. Der AN wird sich ohne vorherige Zustimmung des AG keiner zusätzlichen bzw. keiner anderen, als der im Angebot zu bezeichnenden Subunternehmer oder anderer Unternehmer, auf deren Leistungsfähigkeit der AN im Vergabeverfahren verwiesen hat, zur Vertragserfüllung bedienen.

Verletzt der AN diese Bestimmung, hat der AG gegen den AN je Einzelfall einen Anspruch auf Geltendmachung einer verschuldensunabhängigen Vertragsstrafe in Höhe von EUR 10.000,-- ab einem Auftragswert von EUR 1.000.000,--, sollte der Auftragswert unter EUR 1.000.000,-- liegen, beträgt die Vertragsstrafe 1% vom Auftragswert.

2.3. Der AN ist - soweit nicht für bestimmte Leistungsteile anderes vereinbart oder die Anwesenheit des AN sachlich notwendig ist - frei in der Wahl seines Arbeitsortes. Präsentations- und Besprechungstermine mit dem AG finden auf Wunsch des AG grundsätzlich in Salzburg statt.

2.4. Der AN ist verpflichtet, den Bereich Einkauf & Logistik unter einkauf@salzburg-ag.at über alle zukünftigen an den AG ergangenen Auftragsannahmen zu informie-

ren. Ebenso hat der AN im Falle des Abschlusses eines Rahmenvertrages oder einer Rahmenvereinbarung den Erhalt von Abrufbestellungen durch den AG an den Bereich Einkauf & Logistik einkauf@salzburg-ag.at weiterzuleiten.

3. Personaleinsatz, Wechsel des Schlüsselpersonals

3.1. Der AN setzt nur sorgfältig ausgewählte und gut ausgebildete Mitarbeiter ein. Er ersetzt auf Verlangen des AG innerhalb angemessener Frist Mitarbeiter, welche nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen oder die Vertragserfüllung beeinträchtigen.

3.2. Mitarbeiter oder Schlüsselpersonal des AN bzw. des zugelassenen Subunternehmers, welche vom AG bewertet wurden, müssen vom AN auch für die gegenständliche Dienstleistung eingesetzt werden und haben die aufgrund dieser Ausschreibung zu erbringende Leistung auszuführen.

Das gilt besonders für die Funktion des Projektleiters. Dieses Schlüsselpersonal darf nur aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen nach ausdrücklicher Zustimmung durch den AG ausgewechselt werden, wobei in diesem Fall die Ersatzkraft mindestens die gleiche Qualifikation aufzuweisen hat.

4. Vertretung

4.1. Der AN hat, wenn er wegen Urlaubes, Krankheit oder sonstigen Gründen ohne Unterbrechung länger als eine Woche für den AG nicht erreichbar ist, diesem rechtzeitig einen Vertreter schriftlich namhaft zu machen, der unter voller Verantwortung des ANs die vertragskonforme, insbesondere fristgerechte Leistungserbringung gewährleistet.

4.2. Wird das namentlich angegebene Schlüsselpersonal ohne triftigen Grund nicht für die gegenständliche Dienstleistung eingesetzt oder ohne ausdrückliche Zustimmung des AG ausgewechselt, ist der AG berechtigt, eine pauschale Vertragsstrafe in Höhe von EUR 5.000,- je Schlüsselkraft zu verlangen.

5. Leistungszeitpunkte und Termine

5.1. Die Beratungsleistung ist bis zum vereinbarten Termin abzuschließen (Abschlussstermin). Zwischentermine (Meilensteine) werden zu Beginn der Leistungsphase festgelegt.

5.2. Verzug

Bei Nichteinhaltung der in der Bestellung vereinbarten Zwischentermine und Abschlussstermine wird eine Pönale von 0,5% der Auftragssumme des Gesamtauftrages, jedoch mindestens EUR 1.000,-- pro Kalendertag der Überschreitung vom AN einbehalten, die Obergrenze der

Pönale für die Zwischentermine wird mit 10,0% des Bruttoauftragswert insgesamt begrenzt.

9.3. Der Ersatz des entgangenen Gewinns des AN ist in jedem Fall ausgeschlossen.

6. Vertragsstrafe

6.1. Der AN schuldet nach Maßgabe der Bestimmungen in 2., 4., und 5. eine Vertragsstrafe.

6.2. Der AG ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung zu verlangen. Das Recht auf Rücktritt vom Vertrag gemäß Punkt 9. bleibt unberührt. Der AG behält sich die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens vor.

6.3. Die Zahlung einer Vertragsstrafe befreit den AN nicht von seiner Verpflichtung zur Erbringung der vereinbarten Leistungen.

6.4. Der Anspruch des AG auf Leistung einer vereinbarten Vertragsstrafe durch den AN entsteht, sobald der AN seine vertraglichen Verpflichtungen verletzt oder in Verzug gerät und nicht nachweisen kann, dass er oder seine Erfüllungsgehilfen den Verzug nicht verschuldet haben; der Nachweis eines Schadens ist nicht erforderlich.

7. Entgelt

Das vereinbarte Entgelt bleibt bis zum Abschluss des Auftrags unveränderlich, auch beim Eintreten von Änderungen der Preisgrundlagen oder der Kalkulationsgrundlage (insbesondere Änderung der Kollektivvertragslöhne, Steuern und Abgaben...).

8. Haftung, Solidarhaftung

8.1. Die Prüfung oder Genehmigung der vom AN zu beschaffenden Unterlagen und Proben durch den AG schränken die Schadenersatzverpflichtungen des AN nicht ein. Der AG hat dem AN nur Schäden zu ersetzen, welche auf einer Verletzung der Bestimmungen dieses Vertrages auf Grund groben Verschuldens beruhen.

8.2. Sofern mehrere AN vorhanden sind, haften diese dem AG für die Erfüllung aller Verpflichtungen aus dem Vertrag solidarisch.

9. Rücktritt vom Vertrag

9.1. Gründe, die den AG zur fristlosen außerordentlichen Kündigung berechtigen, sind neben den Gründen in Pkt. 10. der AEB insbesondere gegeben, wenn

- a) der AN mit der vereinbarten Leistung trotz Aufforderung des AG in Verzug gerät oder die Leistung grobe Qualitätsmängel aufweist,
- b) der AN ohne Zustimmung des AG einen Subunternehmer beauftragt,
- c) der AN selbst oder eine von ihm zur Erfüllung des Auftrages herangezogene Person die Geheimhaltungspflicht verletzt,
- d) sich nachträglich herausstellt, dass der AN im Zuge der Angebotslegung unrichtige Angaben gemacht hat und dies Auswirkungen auf die Auftragsvergabe gehabt hätte.

9.2. Für den Fall des Rücktritts vom Vertrag durch den AG wird die Anwendung des § 1168 Abs. 1 ABGB zur Gänze ausgeschlossen.